

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der TissUse GmbH

Stand: April 2024

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Auftragsbestätigungen.

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Tätigkeitsfelder, insbesondere für die Lieferung von Waren.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in unserem Verhältnis zum Kunden ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Kunden, wie zum Beispiel für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. Der Geltung allgemeiner Bestell- oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind, soweit nicht anders vereinbart, vier Wochen seit Angebotsabgabe gültig.
- 2.2 An einen Auftrag sind wir erst gebunden, wenn er von uns schriftlich durch eine Auftragsbestätigung bestätigt worden ist oder wir mit der Auftragsausführung beginnen. Sollte der Kunde nach unserer Auftragsbestätigung eine Änderung des Auftrages wünschen, bedarf es hierfür unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.3 Erfolgt die Bestellung des Kunden in einem persönlichen Gespräch oder telefonisch, so ist der Kunde verpflichtet, uns auf Verlangen den Eingang unserer schriftlichen Annahme der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Wenn der Kunde nach Eingang unserer Aufforderung nicht innerhalb von fünf Werktagen die entsprechende Bestätigungserklärung abgibt, sind wir nicht mehr an die Bestellung gebunden und berechtigt, innerhalb einer weiteren Frist von fünf Werktagen vom Vertrag zurückzutreten.

3 Lieferung, Umfang der Lieferung und Leistung, Leistungsfristen

3.1 Für den Umfang unserer Lieferung oder Leistung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Beruht unser Angebot oder unsere Auftragsbestätigung auf Angaben des Kunden (Daten, Zahlen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsund Maßangaben etc.), so ist unsere Auftragsbestätigung nur dann verbindlich, wenn diese Angaben zutreffend

Seite 1 von 6



waren. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Auftrag nicht entsprechend den Angaben des Kunden durchgeführt werden kann, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern und soweit der Kunde nicht bereit ist, die von uns vorgeschlagene Ersatzlösung zu akzeptieren und gegebenenfalls tatsächlich entstehende Mehrkosten zu übernehmen.

- 3.2 Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen, sind aber generell unverbindlich. Der Beginn der Lieferfrist sowie die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle beizubringenden Unterlagen bereitstellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen leistet.
- 3.3 Aufgrund der produktspezifischen Besonderheiten unserer Produkte sind die Lieferzeiten maßgeblich abhängig von den Produktionskapazitäten und den biologischen Einflüssen auf den Produktionsprozess. Die in unseren Angeboten angegebenen Lieferzeiten stellen daher lediglich unverbindliche Vorhersagen dar. Wir werden den Kunden jedoch sobald wie möglich über das erwartete Lieferdatum unserer Produkte informieren.
- 3.4 Die unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen beigefügten Angaben, wie z.B. Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Kapazitätsangaben sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, nur annähernd maßgebend. An Zeichnungen, Entwürfen oder ähnliche Vorarbeiten behalten wir uns alle Rechte vor.
- 3.5 Im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände geraten wir nicht in Verzug. Wir sind in diesem Fall auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir uns bereits im Verzug befinden. Wir geraten insbesondere nicht in Verzug bei Lieferverzögerungen, soweit diese durch nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.
- 3.6 Sind wir vertraglich zur Vorleistung verpflichtet, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet ist oder sonstige Leistungshindernisse drohen wie z.B. durch Export- oder Importverbote, durch Kriegsereignisse, Insolvenz von Zulieferern oder krankheitsbedingte Ausfälle notwendiger Mitarbeiter.

4 Preise und Verpackung, Gefahrübergang

- 4.1 Unsere Preise sind Nettopreise und gelten als "Lieferung zum Bestimmungsort" (DAP, vereinbarter Lieferort am Sitz des Kunden, Incoterms 2020). Abweichend von der Bedeutung "DAP" berechnen wir jedoch zusätzlich zum Preis der Produkte die angemessenen Transportkosten, Kosten für Versicherung, Zoll, notwendige Unterlagen, Verpackung und alle sonstigen transportbedingten Kosten, welche vom Kunden zu tragen sind. Bei Rechnungsstellung wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zum Preis hinzugerechnet. Bei Rechnungsstellung wird die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.
- 4.2 Bei Vereinbarung einer Leistungsfrist von über vier Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Bestätigung der Bestellung und der Ausführung der Leistung sind wir berechtigt, zwischenzeitlich durch Preiserhöhungen für uns eingetretene Steigerungen der Kosten in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben. Dasselbe gilt,

Seite 2 von 6



wenn eine Leistungsfrist von unter vier Monaten vereinbart war, aber die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, durch uns erst später als vier Monate nach der Bestätigung der Bestellung erbracht werden kann.

5 Lieferung, Lagerung und Haltbarkeit, Sterilität, Rückgabe

- 5.1 Die Gefahr der Zerstörung oder der Verschlechterung der Produkte geht mit der Lieferung der Produkte DAP, vereinbarter Lieferort am Sitz des Kunden, Incoterms 2020, auf den Kunden über. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 5.2 Unsere Produkte verfügen über eine begrenzte Haltbarkeit, wie in den jeweiligen Produktdatenblättern angegeben. Nach Ablauf der Haltbarkeit sollte die Verwendung unserer Produkte vermieden werden. Nach Ablauf der Haltbarkeit festgestellte Mängel gelten nicht als "Mängel" im Sinne des Gesetzes. Der Kunde entbindet uns von jeglicher Haftung, die sich aus der Verwendung der Produkte nach deren Haltbarkeit ergibt.
- 5.3 Die Verwendung unserer Produkte setzt eine ununterbrochene Lagerkette vom Versand bis zur Auslieferung und nach Eingang voraus. Der Kunde hat daher die Lagerungshinweise in den entsprechenden Produktdatenblättern genauestens zu befolgen. Kommt es infolge der Nichtbeachtung dieser Lagerungshinweise durch den Kunden zu Fehlern, gelten diese nicht als Mangel des Produktes und begründen keine Haftung für uns. Wir können die Sterilität nur bis zum Öffnen des Deckels der Produkte nach der Lieferung an den Kunden gewährleisten. Nach diesem Zeitpunkt liegt die Sterilität in der Verantwortung des Kunden.
- 5.4 Für den Fall, dass wir mit dem Kunden die Rückgabe bestimmter Teile gebrauchter Produkte oder des gebrauchten Produkts selbst vereinbart haben, ist der Kunde im Falle der Rückgabe verpflichtet, die betreffenden Produkte oder Teile auf eigene Kosten und Rechnung DAP Berlin, Deutschland, Incoterms 2020 an uns zu senden. Einzelheiten ergeben sich aus unserem jeweiligen Angebot, welches Bestandteil des Vertrages ist.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Alle Zahlungen sind rein netto ohne jeden Abzug frei an uns per Vorkasse zu leisten.
- 6.2 Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt Abzüge vorzunehmen
- 6.3 Gegen unsere Vergütungsansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht
- 6.4 Die Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Kunden bedarf unserer vorherigen Genehmigung, die wir nur aus wichtigem Grund verweigern werden.
- 6.5 Alle gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller zum Zeitpunkt der Lieferung gegenwärtigen Forderungen (gesicherte Forderungen) unser Eigentum (erweiterter

Seite 3 von 6



Eigentumsvorbehalt). Sofern die Wirksamkeit dieses Eigentumsvorbehaltes von dessen Registrierung, z.B. in öffentlichen Registern im Land des Kunden, abhängig ist, sind wir berechtigt und vom Kunden bevollmächtigt, diese Registrierung auf Kosten des Kunden zu bewirken. Der Kunde ist verpflichtet, alle für diese Registrierung notwendigen Mitwirkungsleistungen seinerseits kostenfrei zu erbringen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, sofern bei den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten oder Rechten ein Mangel vorliegt, ein Schaden entsteht oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für die Produkte getroffen wurden. Der Kunde hat uns bei allen Abwehrmaßnahmen bestmöglich zu unterstützen, um Verluste zu vermeiden.

7 Gewährleistung und allgemeine Haftung

- 7.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Nach Ablauf dieses Jahres dürfen wir insbesondere auch die Nacherfüllung verweigern, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen uns auf Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz entstehen. Diese Verjährungsfristverkürzung nach Ziff. 7.1 gilt nicht für andere Schadensersatzansprüche als solche wegen verweigerter Nacherfüllung und sie gilt generell nicht für Ansprüche bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder Übernahme einer produktbezogenen Garantie.
- 7.2 Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung wegen Mängeln der von uns zu erbringenden Leistung oder Lieferung bestehen nach den folgenden Bestimmungen:
- 7.3 Der Kunde hat die von uns gelieferten oder versendeten Produkte innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind vom Kunden innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung zu rügen. Zeigen sich nicht offensichtliche Mängel, so sind diese ebenfalls innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung gegenüber uns geltend zu machen. Sollte der Kunde die Rüge nicht innerhalb der vorstehenden Fristen versendet haben, so gelten die gelieferten Produkte auch dann als genehmigt, wenn sie mangelhaft sind.

Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Die Aufwendungen zur Nachbesserung oder Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, trägt der Kunde. Schlagen zwei Versuche unsererseits fehl, den Mangel zu beheben oder eine mangelfreie Sache nachzuliefern, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Hat der Kunde die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Abs. 1 BGB ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Kunden an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Kunden tritt.

Die Gewährleistungsfrist für unsere Lieferungen beträgt ein Jahr ab Lieferung.

Seite 4 von 6



- 7.4 Wird die von uns geschuldete Lieferung nicht, verspätet oder schlecht ausgeführt, so kann der Kunde für einen Zeitraum von einem Jahr ab gesetzlichen Gefahrübergang nur Schadensersatz für solche Schäden verlangen:
 - die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines unserer gesetzlichen
 Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen; oder
 - die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) von uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, (als wesentliche Vertragspflichten Kardinalpflichten gelten dabei solche Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut); oder
 - die in den Schutzbereich einer von uns ausdrücklich erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen; oder
 - die dem Kunden aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Lieferung oder Leistung (Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten) entstanden sind.
- 7.5 Im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 7.6 Schadenersatzansprüche gegen uns aus gesetzlich zwingender Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, ebenso Rechte des Kunden nach den Paragrafen 445a, 445b BGB bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.

8 Geheimhaltung

- 8.1 Der Kunde und wir ("die Parteien"), versichern jeweils ein angemessenes internes Kontrollverfahren zum Schutz vertraulicher Informationen zu unterhalten. Die Parteien verpflichten sich:
 - dass während der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung der betreffenden Produkte jede Partei ("die empfangende Partei") geheime Informationen, die ihr von der anderen Partei ("die offenlegende Partei") im Rahmen von Geschäftsverhandlungen mitgeteilt wurden und/oder mit dem jeweiligen Auftrag oder anderen Verträgen zwischen den Parteien, die als vertraulich bezeichnet werden oder aus anderen Gründen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, geheim zu halten; ferner
 - dass die zuvor genannten Informationen von der empfangenden Partei nicht aufgezeichnet, an Dritte weitergegeben oder in irgendeiner Weise für sich verwendet werden, soweit nicht die offenlegende Partei zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder dies zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist.
 - Diese Geheimhaltungspflicht bleibt für weitere fünf Jahre nach vollständiger Erfüllung oder Beendigung des Auftrages bestehen.

Seite 5 von 6



8.2 Folgende Informationen sind hiervon ausgenommen:

- Informationen, die einer Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen;
- Informationen, welche die Parteien jeweils unabhängig voneinander entwickelt haben;
- Informationen, die ohne Verschulden oder Zutun der Parteien öffentlich bekannt sind oder werden oder;
- Informationen, die aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind. In diesem Fall ist die empfangende Partei jedoch verpflichtet, die offenlegende Partei unverzüglich vor der Offenlegung zu informieren.
- Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.

9 Rückverfolgbarkeit des Produkts

Der Kunde hat seine Aufzeichnungen in Bezug auf die von uns gelieferten Produkte, sowie in Bezug auf deren Verkauf oder Verwendung durch den Kunden (einschließlich der Namen seiner Kunden sowie der genauen Identifizierung der gelieferten Produkte) für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren nach unserer Lieferung der Produkte an den Kunden aufzubewahren. Der Kunde hat uns bei der Sicherstellung einer angemessenen Rückverfolgbarkeit der Produkte zu unterstützen und uns bei begründeten Anfragen alle Informationen (insb. seine jeweiligen Kunden, Chargennummer sowie den Liefertermin an seine Kunden) mitzuteilen, die wir zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen (falls vorhanden) in Bezug auf die Produktrückverfolgbarkeit sowie für unsere eigenen Standards benötigen.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist Berlin. Als Ausnahme hierzu sind wir auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 10.2 Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Seite 6 von 6